

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 21.03.2022

36. Stück

70. Satzungsteil – Richtlinien für akademische Ehrungen

70. Satzungsteil – Richtlinien für akademische Ehrungen

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11.03.2022 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Richtlinien für akademische Ehrungen“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

Satzungsteil - Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 8 UG



§ 1 GEMEINSAME VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

- (1) Von allen Angehörigen der Universität Mozarteum Salzburg können beim Rektorat Anregungen auf Verleihungen von akademischen Ehrungen eingebracht werden.
- (2) Das Rektorat prüft jede Anregung auf Verleihung von akademischen Ehrungen unter dem Aspekt, ob die jeweiligen Kriterien (siehe § 2-7) erfüllt sind. Anregungen, die den jeweiligen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht weiterverfolgt.
- (3) Sieht das Rektorat die Voraussetzungen für die Verleihung einer akademischen Ehrung als erfüllt an, so leitet es die Anregung an den Senat weiter. Das Rektorat kann dem Senat auch eine von der Anregung abweichende Form der akademischen Ehrung vorschlagen.
- (4) Der Senat entscheidet abschließend über die Verleihung einer akademischen Ehrung. Er kann auch eine andere Form der akademischen Ehrung als die vom Rektorat vorgeschlagene beschließen. Über die Verleihung einer akademischen Ehrung entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Jede der nachstehend genannten akademischen Ehrungen kann höchstens einmal in einem Studienjahr verliehen werden; insgesamt sind nicht mehr als zwei Ehrungen in einem Studienjahr möglich. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer Entscheidung des Senats mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die*Der Geehrte erhält eine mit dem Siegel der Universität Mozarteum Salzburg versehene Urkunde mit der Unterschrift der Rektorin*des Rektors. Die Namen der Honorarprofessor*innen, Ehrendoktor*innen, der Ehrenmitglieder, der Ehrensensator*innen und der Ehrenbürger*innen werden in das Ehrenbuch der Universität Mozarteum Salzburg eingetragen.
- (7) Die Verleihung einer akademischen Ehrung ist im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg kundzumachen.

§ 2 HONORARPROFESSUR

Persönlichkeiten, die aufgrund herausragender Leistungen als Wissenschaftler*innen, Künstler*innen oder Pädagog*innen in einer der an der Universität Mozarteum Salzburg vertretenen Künste hohes Ansehen genießen und sich darüber hinaus in besonderer Weise gesellschaftlich engagieren und für die Erhaltung demokratischer Grundwerte einsetzen, kann eine Honorarprofessur verliehen werden. Die jeweilige inhaltliche Ausgestaltung erfolgt in Absprache mit dem Rektorat und dem jeweiligen Fachgebiet.

§ 3 EHRENDOKTORAT

Persönlichkeiten, die aufgrund herausragender Leistungen als Wissenschaftler*innen, Künstler*innen oder Pädagog*innen hohes Ansehen genießen und besondere Beiträge zur Erschließung oder Vermittlung der an der Universität Mozarteum Salzburg vertretenen Künste geleistet haben, kann ein Doktorat ehrenhalber verliehen werden.

§ 4 EHRENMITGLIEDER

Persönlichkeiten, die aufgrund herausragender Leistungen als Wissenschaftler*innen, Künstler*innen oder Pädagog*innen hohes Ansehen genießen und als Lehrende an der Universität Mozarteum Salzburg oder als unmittelbare Partner*innen ihrer Arbeit über einen längeren Zeitraum besondere Beiträge zur Erschließung oder Vermittlung der Künste im Rahmen der Universität Mozarteum Salzburg geleistet haben, kann der Titel eines Ehrenmitgliedes der Universität Mozarteum Salzburg verliehen werden.

§ 5 EHRESENATOR*IN

Persönlichkeiten, die sich durch materielle oder ideelle Unterstützung in besonderem Maße um die Universität Mozarteum Salzburg und die Förderung ihrer Aufgaben verdient gemacht haben, kann der Titel einer Ehre senatorin* eines Ehre senators der Universität Mozarteum Salzburg verliehen werden.

§ 6 EHRENBÜRGER*IN

Persönlichkeiten, die sich mit langjährigem materiellem oder ideellem Engagement herausragende Verdienste um die Universität Mozarteum Salzburg und die Förderung ihrer Aufgaben erworben haben, kann der Titel einer Ehrenbürgerin* eines Ehrenbürgers der Universität Mozarteum Salzburg verliehen werden.

§ 7 SCHAFFUNG VON AUSZEICHNUNGEN UND EHRENZEICHEN

Das Rektorat kann Auszeichnungen und Ehrenzeichen schaffen und hat die Bedingungen für deren Verleihung in gleichzeitig zu beschließenden Richtlinien festzulegen.

§ 8 VERLEIHUNG VON AUSZEICHNUNGEN UND EHRENZEICHEN

- (1) Die Universität Mozarteum Salzburg kann Persönlichkeiten, die der Universität Mozarteum Salzburg herausragende ideelle oder materielle Förderungen zuteil werden ließen, oder sich besondere Verdienste um die Universität Mozarteum Salzburg als Institution bzw. die von der Universität Mozarteum Salzburg vertretenen Künste und Wissenschaften erworben haben, durch Auszeichnungen bzw. Ehrenzeichen würdigen. Dies kann auch anlässlich des Übertritts in den dauernden Ruhestand oder aus sonstigem Anlass, unbeschadet einer staatlichen Auszeichnung, erfolgen.
- (2) Über die Verleihung der Auszeichnung bzw. des Ehrenzeichens ist eine Urkunde auszustellen, die gleichzeitig mit der Verleihung überreicht wird. Zudem hat eine Eintragung in das Ehrenbuch der Universität Mozarteum Salzburg zu erfolgen.
- (3) Die Auszeichnungen und Ehrungen sind im Rahmen einer akademischen Feier zu verleihen. In besonderen Fällen, insbesondere bei fachspezifischen Auszeichnungen und Ehrenzeichen, kann die Verleihung im Rahmen einer sonstigen akademischen Veranstaltung stattfinden.

§ 9 WIDERRUF AKADEMISCHER EHRUNGEN

- (1) Auszeichnungen und Ehrungen, die nach diesen oder früheren Vorschriften verliehen wurden, können durch das Rektorat aberkannt werden, wenn sich die geehrte Person durch ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe durch ein österreichisches Gericht bzw. einem Gericht der Mitgliedsländer der Europäischen Union rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn sich nachträglich erweist, dass die Ehrung erschlichen worden ist.
- (2) Die Aberkennung bzw. der Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg kundzumachen.
- (3) Ausgefollte Urkunden, sowie Ehrenzeichen sind einzuziehen, eine allfällige Eintragung in das Ehrenbuch der Universität Mozarteum Salzburg zu löschen, das Tragen einer sichtbaren Auszeichnung sowie das Führen von verliehenen Ehrentitel ist zu untersagen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Der Satzungsteil – Richtlinien für akademische Ehrungen tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft. Mit gleichem Datum tritt der Satzungsteil "Richtlinien für akademische Ehrungen", veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 25.06.2007, 36. Stück, außer Kraft.